

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 304 - Feuerwehr
	Bearbeiter/in	Ulrich Zander
	Telefon (0202)	563-1300
	Fax (0202)	563-1700
	E-Mail	ulrich.zander@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0922/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.12.2016	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
14.12.2016	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.12.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Rettungsdienstbedarfsplan der Stadt Wuppertal 2016		

Grund der Vorlage

Umsetzung des § 12 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW)

Beschlussvorschlag

Der Bedarfsplan für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal mit Stand 24.11.2016 wird beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Matthias Nocke
Beigeordneter

Begründung

§ 12 RettG NRW verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Rettungsdienstbedarfsplänen, in denen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzungsfahrzeuge festzulegen sind.

Der vom Rat der Stadt am 18.07.2011 beschlossene Rettungsdienstbedarfsplan (VO/0352/11) wird hiermit fortgeschrieben. Die im neuen Bedarfsplan dargestellte Fahrzeugbemessung für den künftigen Rettungsdienst in der Stadt Wuppertal ist auf Basis eigener Daten aus 2014/15 sowie eines von der Feuerwehr beauftragten externen Beraters (siehe Kap. 3 der Anlage) ermittelt worden.

Zum 01.01.2014 ist das Notfallsanitättergesetz in Kraft getreten und hat das Rettungsassistentengesetz abgelöst, das mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft trat. Das Berufsbild der Rettungsassistenten wird damit durch das der Notfallsanitäterin / des Notfallsanitäters ersetzt. Ab 2027 ist nach dem novellierten Rettungsgesetz NRW die Qualifikation „Notfallsanitäter/-in“ als Fahrer/-in eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und Führer/-in eines Rettungstransportwagens (RTW) erforderlich. Eine Ausbildung als Rettungsassistent/-in reicht dann zur Übernahme dieser Tätigkeiten nicht mehr aus.

Die sich aus der Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen im Rettungsdienst ergebenden Konsequenzen sind im Bedarfsplan darzustellen. Dies wird auch von den Kostenträgern des Rettungsdienstes als Voraussetzung zur Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung gesehen. Die Verhandlungen mit den Krankenkassenverbänden hinsichtlich der Anzahl und Art sowie Kostenhöhe der aus Sicht der Feuerwehr erforderlichen Ausbildungszahlen sind noch nicht abgeschlossen. Daher wird im Benehmen mit den Kostenträgern die Anlage 2 des Rettungsdienstbedarfsplanes zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Zusammenfassung der Veränderungen des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes befindet sich auf Seiten 36/37 der Anlage.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes 2016 ist den nach § 12 Abs. 2 RettG NRW zu beteiligenden Institutionen, Personen, etc. am 28.10.16 zur Stellungnahme zugeleitet worden. Die nach § 12 RettG NRW zu Beteiligten sind aufgefordert worden, bis zum 23.11.16 ihre Stellungnahmen abzugeben. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nach entsprechender Wertung durch die Verwaltung in die vorliegende Drucksache eingeflossen.

Mit den Krankenkassenverbänden ist hinsichtlich der Bemessung der rettungsdienstlichen Leistungen Einvernehmen erzielt worden. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen sind im Rahmen der Überarbeitung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst mit den Kostenträgern in den Folgemonaten zu verhandeln. Voraussetzung dafür ist der beschlossene Bedarfsplan.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Ziel 1:

Die bedarfsgerechte Anpassung der Ressourcen zur Notfallrettung bei steigenden Einsatzzahlen (u.a. Erweiterung der Zahl der NEF-Standorte im Stadtgebiet stellt eine Maßnahme zur Verbesserung der städtischen Infrastrukturen dar. Dies gewährleistet die zeitnahe Versorgung von Notfallpatienten im gesamten Stadtgebiet und erweitert u.a. die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung bis ins hohe Alter.

Ziel 2:

Mit der Überarbeitung des Rettungsdienstbedarfsplanes wird das Sicherheitsniveau Rettungsdienst im Stadtgebiet bedarfsgerecht angepasst und steigert damit die Attraktivität des Standorts.

Kosten und Finanzierung / Zeitplan

Die Inbetriebnahme der neuen NEF- und RTW-Standorte ist nach Absprache mit den Verbänden der Krankenkassen sukzessive nach Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2018/19 geplant. Gleiches gilt für die an den neuen Standorten vorgesehenen zusätzlichen Fahrzeuge sowie das dafür notwendige Personal.

Auf der Basis dieses Rettungsdienstbedarfsplanes werden die Benutzungsgebühren neu berechnet und festgesetzt.

Anlagen

Anlage 01: Rettungsdienstbedarfsplan